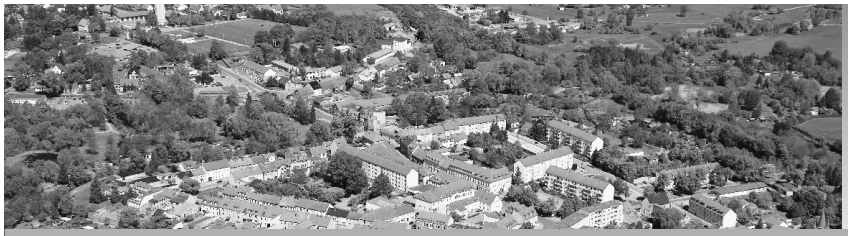

Stadt Müncheberg

Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

Nr. 08 vom 16. Dezember 2019 / 18. Jahrgang

Müncheberger Anzeiger

Inhalt amtlicher Teil

1. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 07.11.2019 Seite 1
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß§ 3 I Nr. 1 i.V.m. § 5 I 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zur mandatierten Aufgabenübertragung des Datenschutzes sowie die Zuständigkeit für die Koordinierung der Akteneinsicht zwischen Stadt Müncheberg, Amt Märkische Schweiz, Amt Barnim Oderbruch, Amt Lebus und Gemeinde Letschin Seite 3
3. SATZUNG der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 05.12.2019 Seite 5

Inhalt nichtamtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 26.11.2019 des Wasserverbandes Märkische Schweiz Seite 6
2. Schließzeiten der Stadtverwaltung Seite 6
3. Amt für Statistik Berlin Brandenburg informiert Bauabgangsstatistik 2019 Seite 6
4. Erzieherin/Erzieher oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter für offene Jugendarbeit in Müncheberg gesucht Seite 7
5. Stadt Müncheberg sucht Hortleitung für Schulhort Müncheberg Seite 8
6. Aktuelle Information zum Thema Schulen der Stadt Müncheberg Seite 9
7. Volkstrauertag 2019 Seite 10
8. Neues aus dem Rathaus Seite 10
9. Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Müncheberg Seite 12
10. Fundbüro Seite 12
11. Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Müncheberg Seite 12
12. Wissenswertes für die Müncheberger Vereinslandschaft Seite 12

Amtlicher Teil

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 07.11.2019

Beschluss-Nr.: 42-03-2019

Der Beschlusstext der SV 542/10-19 wird wie folgt formuliert:
Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 07.11.2019 den Verbleib der Grundschule und des Hortes am Standort Ernst-Thälmann-Straße.

In der namentlichen Abstimmung stimmen die Mitglieder der SVV wie folgt:
Herr Albrecht - ja
Frau Dr. Barkusky - nein
Frau Berendt - nein
Frau Bohne - nein
Herr Buchholz - nein
Herr Deutschmann - nein
Herr Günther - ja
Frau Greiser - ja
Herr Hahnel - nein
Frau Hiltmann - ja
Herr Härtel - ja
Herr Langer - ja
Herr Poplien - nein
Herr Prasser - ja
Frau Roth - ja
Herr Stähr - nein
Frau van Tankern - ja
Herr Tietze - nein
(abgelehnt – 9 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 43-03-2019

Die SVV verständigt sich zur Textänderung der SV 543/10-19. Die geänderte Variante wird wie folgt zur Abstimmung gebracht:
Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 07.11.2019 einen Schulcampus bestehend aus Grundschule, Hort und Oberschule am Standort Bergmannstraße aufzubauen.
In der namentlichen Abstimmung geben die Stadtverordneten folgendes Votum ab:
Herr Albrecht - nein
Frau Dr. Barkusky - ja
Frau Berendt - ja
Frau Bohne - ja
Herr Buchholz - ja
Herr Deutschmann - ja
Herr Günther - nein
Frau Greiser - nein
Herr Hahnel - ja
Frau Hiltmann - nein
Herr Härtel - nein
Herr Langer - nein
Herr Poplien - ja
Herr Prasser - nein
Frau Roth - nein
Herr Stähr - ja
Frau van Tankeren - nein
Herr Tietze – ja
(abgelehnt – 9 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 44-03-2019

Die Stadtverordnetenversammlung benennt für die neue Legislaturperiode auf ihrer Sitzung am 07.11.2019, auf Grundlage der Zuarbeit der Ortsteile, die Mitglieder des Seniorenrates der Stadt Müncheberg wie folgt:

01 OT Eggersdorf	Frau Silvia Plötz
02 OT Hermersdorf	Herr Jürgen Langer
03 OT Hoppegarten	Frau Christiane Ehlers
04 OT Jahnsfelde	Frau Ilona Meene
05 OT Müncheberg	Frau Monika Roth
06 OT Obersdorf/Münchehofe	Frau Ursula Dittmann
07 OT Trebnitz	Frau Hannelore Schober
08 Altenpflegeheim	Herr Detlef Pohl
09 SVV	Frau Katharina Hiltmann
10 Vertreter der Kirchen	Frau Sibylle Müller

(zugestimmt – 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 45-03-2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg benennt auf ihrer Sitzung am 07.11.2019 die Gleichstellungsbeauftragten, die in ihrer Funktion die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Stadt Müncheberg fördern und in der Ausübung der Tätigkeit unmittelbar der Hauptverwaltungsbeam-

Amtlicher Teil

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 07.11.2019 - Fortsetzung von Seite 1

tin unterstellt sind. Das Amt wird als Ehrenamt wahrgenommen.
Gleichstellungsbeauftragte: Herr Dr. Berthold Stein und Frau Katharina Hiltmann
(zugestimmt – 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 46-03-2019
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg benennt auf ihrer Sitzung am 07.11.2019 die Vertreter für die Mitgliedschaft im Museumsbahn „Buckower Kleinbahn e.V.“, welcher die Interessen und Vertretung der Stadt Müncheberg in dieser Legislatur innerhalb der Vereinsmitgliedschaft wahrnimmt.

Vertreter:
Vorsitzender des Ausschusses
für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus
Herr Tietze
Stellvertreter:
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus
Herr Rothe)

Die bestellten Vertreter haben der Bürgermeisterin rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
(zugestimmt – 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 47-03-2019
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt auf Antrag der Fraktion „Ortsteile für Müncheberg“ die Ersatzbenennung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Müncheberger Wohnungsgesellschaft mbH. Der Beschluss 32-02-2019 ist aufzuheben und die Benennung wie folgt aufzunehmen:
1. Frau Dr. Uta Barkusky
2. Herr Thomas Rothe
3. Herr Peter Ehrlich
4. Herr Norbert Buchholz

Die Vertreter nehmen die Interessen der Stadt Müncheberg für die Legislatur 2019-2024 für den Aufsichtsrat wahr und unterrichten die Bürgermeisterin in allen Anliegen von besonderer Bedeutung rechtzeitig.
(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 48-03-2019
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg stimmt der Schließung der sich in Trägerschaft der Stadt Müncheberg befindenden Kindertagesstätten an folgenden Tagen zu:

Freitag, 22.05.2020
Tag nach Christi Himmelfahrt
Freitag, 12.06.2020
Fortbildungstag
Montag – Mittwoch 28.-30.12.2020
zwischen Weihnachten und Silvester
(zugestimmt – 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 49-03-2019
Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt auf ihrer Sitzung am 7.11.2019 den überplanmäßigen Aufwand/die überplanmäßige Auszahlung für Munitionsbergung im Stadtwald in Höhe von 123.000 €. Die Mittel sind zu 100 % gesperrt bis zur Bewilligung der Erstattung durch den Bund.
(zugestimmt – 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 50-03-2019
Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt auf ihrer Sitzung am 7.11.2019 die außerplanmäßige Auszahlung für den Erwerb eines Rückeanhängers für den Stadtwald in Höhe von 46.000 €.
(zugestimmt – 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 51-03-2019
Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt auf ihrer Sitzung am 7.11.2019 die außerplanmäßige Auszahlung für den Erwerb eines Transporters für den Wirtschaftshof in Höhe von 30.000 €.
(zugestimmt – 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 52-03-2019
Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt auf ihrer Sitzung am 7.11.2019 den überplanmäßigen Aufwand/die überplanmäßige Auszahlung für die Unterhaltung des Radweges an der Ortsverbindung Obersdorf-Münchehofe in Höhe von 22.000 €.
(zugestimmt – 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 53-03-2019
Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt auf ihrer Sitzung am 7.11.2019 den außerplanmäßigen Aufwand/die außerplanmäßige Auszahlung für die Aufwendungen an Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Prämien- und Ehrenzeichnungsgesetz des Landes Brandenburg in Höhe von 47.500,00 €. Die Mittel sind bis zur Bewilligung gesperrt.
(zugestimmt – 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Die **Beschluss-Nrn.: 54-03-2019, 55-03-2019, 56-03-2019, 57-03-2019, 58-03-2019, 59-03-2019 und 60-03-2019** wurde im nichtöffentlichen Teil gefasst und betrafen Personalangelegenheiten, Grundstückangelegenheiten und Vergabeverfahren.

Amtlicher Teil

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
gemäß§ 3 I Nr. 1 i.V.m. § 5 I 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zur mandatierten Aufgabenübertragung des Datenschutzes sowie die Zuständigkeit für die Koordinierung der Akteneinsicht
Zwischen
- Stadt Müncheberg -
- Amt Märkische Schweiz -
-Amt Barnim Oderbruch -
-Amt Lebus -
- Gemeinde Letschin -

Zwischen
der Stadt Müncheberg, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Uta Barkusky, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg,
nachfolgend „Stadt Müncheberg“ genannt

dem Amt Märkische Schweiz, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Marco Böttche, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz),
nachfolgend „Amt Märkische Schweiz“ genannt

dem Amt Barnim Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Karsten Birkholz, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen,
nachfolgend „Amt Barnim Oderbruch“ genannt

dem Amt Lebus, vertreten durch den Amtsdirektor Heiko Friedemann, Breite Straße 1, 15326 Lebus
nachfolgend „Amt Lebus“ genannt

und

der Gemeinde Letschin, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Böttcher, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin
nachfolgend „Gemeinde Letschin“ genannt

wird
gemäß §§ 3 I Nr. 1, 5 I 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch Artikel4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.25)

die mandatierte Übertragung der Aufgabe des Datenschutzes

auf Grundlage der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

und die Zuständigkeit für die Koordination der Akteneinsicht

nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl.I/98, [Nr. 04], S.46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2013(GVBl.I/13. [Nr. 30])
vereinbart.

Präambel

Nach Art. 37 a DSGVO haben datenverarbeitende Stellen einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Gemeinde Letschin wird im Rahmen der mandatierenden Aufgabenübertragung gern. Art. 39 DSGVO die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sowie die Zuständigkeit für die Koordination der Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz für seine Vertragspartner mit erfüllen.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Müncheberg, das Amt Märkische Schweiz, das Amt Barnim Oderbruch, das Amt Lebus sowie die Gemeinde Letschin vereinbaren, die in der Präambel aufgeführten Aufgaben an die Gemeinde Letschin im Rahmen eines Mandates zu übertragen, um eine gemeinschaftliche und effektive Aufgabenerfüllung wahrzunehmen. Die Gemeinde Letschin hat eine solche Stelle eingerichtet und untersteht dem Bürgermeister unmittelbar. Die dienstliche Weisungsbefugnis im Rahmen des Mandats obliegt der Gemeinde Letschin.

§ 2- Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Daten verarbeitende Stelle bei der Ausführung der Datenschutzvorschriften zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung der Behördenleitung, der Mitarbeiter und der Personalvertretung in datenschutzrelevanten Fragen,
- Durchführung angekündigter und unangekündigter Kontrollen,
- Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)
- Kontrolle der Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
- Erarbeitung oder Mitwirkung bei der Erstellung von Richtlinien, Rundschreiben, Dienstvereinbarungen, Satzungen, Aktenführungskonzepten, Formularen u. ä., die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen,
- Mitwirkung bei Organisationsentscheidungen zur Zusammenarbeit, Beteiligung oder Abschottung einzelner Stellen innerhalb der Behörde und zur Beteiligung fremder Stellen,
- Bearbeitung oder Mitwirkung bei Auskunfts-, Berichtigungs-, Sperrungs- oder Löschungsverlangen, bei der Erstellung von Bürgerinformationen und bei allgemeinen Bürgereingaben und Anfragen zum Datenschutz,
- Beteiligung bei der Auswertung von Protokolldateien,
- Beteiligung bei der Einführung von IT-Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Fachamt/die Fachabteilung, insbesondere: Vornahme der Datenschutz-Folgeabschätzung
- Beteiligung bei Maßnahmen zum technisch-organisatorischen Datenschutz,
- Beratung bei der Vernichtung von Akten und anderen Datenträgern,
- Schulung der Mitarbeiter in datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Erstellung von Berichten an die Behördenleitung über den Stand des Datenschutzes innerhalb der Behörde,
- Ansprechpartner für die externen Datenschutz-Kontrollinstanzen,
- Zuständigkeit für die Koordinierung und Bearbeitung von Fällen/ Anfragen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz

Der aufgeführte Aufgabenkatalog ist nicht abschließend; dem Datenschutzbeauftragten können weitere Aufgaben zur Sicherstellung des Datenschutzes übertragen werden. Die Aufgaben sollten in einer Dienstanweisung schriftlich niedergelegt werden, die allen Mitarbeitern bekannt gegeben wird. Im Falle von Engpässen wird durch die mandatierenden Ämter bzw. der Stadt Beistand bei der Erfüllung der Aufgabe geleistet.

§ 3- Stellung des Datenschutzbeauftragten

(1) Der Datenschutzbeauftragte ist Angestellter der Gemeinde Letschin. Die Gemeinde Letschin übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten als Arbeitgeber. Sie ist Mitglied der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) an.
(2) Der Datenschutzbeauftragte ist im Stellenplan der Gemeinde Letschin zu führen. Der notwendige Stellenumfang für die Tätigkeiten und Aufgaben wird derzeit mit 1,0 VbE bestimmt.
(3) Die Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten sind regelmäßig am Verwaltungssitz der Gemeinde Letschin zu erbringen. Der

Amtlicher Teil

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
gemäß§ 3 I Nr. 1 i.V.m. § 5 I 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zur mandatierten Aufgabenübertragung des Datenschutzes sowie die Zuständigkeit für die Koordinierung der Akteneinsicht
Zwischen
- Stadt Müncheberg -
- Amt Märkische Schweiz -
-Amt Barnim Oderbruch -
-Amt Lebus -
- Gemeinde Letschin -
Fortsetzung von Seite 3

Dienstsitz befindet sich am Verwaltungssitz der Gemeinde Letschin. Im erforderlichen Umfang erbringt der Datenschutzbeauftragte seine Leistungen an den Verwaltungssitzen der an dieser Vereinbarung beteiligten Partner.

(4) Für die Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten stellen die Beteiligten geeignete Räumlichkeiten und technische Mittel zur Verfügung. Die Nutzung der technischen Mittel erfolgt nach den Vorgaben und Regelungen der jeweils Beteiligten.

§ 4- Kosten

(1) Die an dieser Vereinbarung Beteiligten tragen gemeinsam die tatsächlichen und notwendigen Personalaufwendungen im Umfang nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Dabei erfolgt die Aufteilung der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Zahl der Einwohner der Beteiligten. Maßgeblich für die Zahl der Einwohner ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

(2) Sonstige Personalaufwendungen die gemeinsam veranlasst wurden oder den Beteiligten gleichermaßen dienen, werden zu jeweils 1/5 aufgeteilt.

(3) Aufwendungen, die einem an dieser Vereinbarung Beteiligten zuzurechnen sind oder durch diesen direkt veranlasst wurden, werden durch diesen getragen. Dies betrifft insbesondere Aufwendungen für Dienstfahrten.

(4) Zusätzlich zu den Personalaufwendungen zahlen die Stadt Müncheberg, das Amt Märkische Schweiz, das Amt Barnim Oderbruch und das Amt Lebus an die Gemeinde Letschin eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 % der zu erstattenden Personalaufwendungen nach Abs. 1 sowie die Aufwendungen nach Abs. 3. Die Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD-V und Zahlungen nach § 18 TVöD-V sowie die Aufwendungen nach Abs. 3 bleiben bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale ohne Berücksichtigung.

(5) Die Gemeinde Letschin stellt den übrigen Beteiligten die Kosten in Rechnung. Sie ist berechtigt angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Im ersten Quartal des Folgejahres erfolgt eine detaillierte Abrechnung und Berücksichtigung der Vorausleistungen.

(6) Die Beteiligten gehen davon aus, dass es sich um eine steuerfreie Beistandsleistung handelt. Sollte die Leistung zukünftig steuerpflichtig werden, ist die Verteilung der Steuerlast in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 5 - Geltungsdauer

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 9 Monate vor Vertragsende ordentlich gekündigt wird.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende durch einen einzelnen Beteiligten außerordentlich gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden:
- Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
- Nichteinhalten der vereinbarten Verpflichtungen
- Strukturveränderungen der Stadt oder des Amtes mit grundlegenden Auswirkungen auf diese Vereinbarung
- Bestands- oder rechtskräftige Gerichtsentscheidung, die eine Ausschreibungspflicht für eine vergleichbare Vereinbarung bejaht.

(3) Die Übernahme von Beschäftigten regelt sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. anwendbaren Tarifrecht.

§ 6 - Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Teile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

(4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 23.08.2018, die zwischen dem Amt Barnim Oderbruch, dem Amt Märkische Schweiz, der Stadt Müncheberg und der Gemeinde Letschin geschlossen wurde, außer Kraft.

Letschin, den 29.03.2019

gez. Karsten Birkholz
Amtsdirektor
Amt Barnim Oderbruch

gez Marco Böttche
Amtsdirektor
Amt Märkische Schweiz

gez Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin
Stadt Müncheberg

gez. Heiko Friedemann
Amtsdirektor
Amt Lebus

gez. Micheal Böttcher
Bürgermeister
Gemeinde Letschin

gez. Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin
Amt Barnim Oderbruch

gez. Dirk Siebenmorgen
Stellv. Amtsdirektor
Amt Märkische Schweiz

gez. Maria Buch
Stellv. Bürgermeisterin
Stadt Müncheberg

gez. Iris Frackowiak
Stellv. Amtsdirektorin
Amt Lebus

gez. Eveline Fiedrowicz
Stellv. Bürgermeisterin
Gemeinde Letschin

Amtlicher Teil

SATZUNG der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 05.12.2019

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes – BbgWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes ,,Stöbber-Erpe“ beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Müncheberg ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunter-haltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachfolgend „Verband“ genannt) für all diejenigen Grundstücke im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg und sonstiger Gebietskörperschaften stehen oder die nicht Grundstücke von Eigentümern sind, die auf Antrag selbst Mitglied des Verbandes geworden sind.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Stadt Müncheberg hat als Verbandsmitglied auf der Grundlage der Verbandssatzung des Verbandes Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge) zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und deren Eigentümer nicht selbst Mitglied im Verband sind, umlegen (Umlage).

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Müncheberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage mit der die von ihr an den Verband zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, für die die Stadt Mitglied im Verband ist, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Verbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein Änderungsbescheid der Stadtverwaltung die Umlageschuld neu festsetzt.

§ 3
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist, für das die Stadt Müncheberg Mitglied im Verband ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Umlagemaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim Verband erfassten und veranlagten Flächen in der Gemarkung der Stadt Müncheberg, für die die Stadt Müncheberg gemäß §1 Satz 1 Mitglied im Verband ist.

§ 5
Umlagesatz

Die Umlage beträgt für die im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ liegenden Flächen 0,000750 €/m2 (entspricht 7,50 €/ha).

§ 6
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Verbandes an die Stadt Müncheberg als Jahresumlage erhoben und mit ihrem Jahresbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Stadt Müncheberg die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist der Stadt Müncheberg unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten:
   a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch – BauGB – und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
   b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
   c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.
   Diese Daten sind insbesondere:
   - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte
   - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse
   - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten
   - Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabs nach § 4 der einzelnen Grundstücke

(2) Die Daten dürfen nur zum Zweck der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 06.04.2017 außer Kraft.

Müncheberg, den 06.12.2019

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 05.12.2019 bekannt.
Müncheberg, den 06.12.2019

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Ende der Amtlichen Bekanntmacnungen

Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 26.11.2019 des Wasserverband Märkische Schweiz

Beschluss-Nr. 01/19
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 26.11.2019 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2018 fest.

Beschluss-Nr. 02/19
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 26.11.2019 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 611.644,95 € der bestehenden zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) zuzuführen (Trinkwasserbereich 375.388,29 € und im Abwasserbereich 236.256,66 €).

Beschluss-Nr. 03/19
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 26.11.2019 den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2018.

Beschluss-Nr. 04/19
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 26.11.2019 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 05/19
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 26.11.2019 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2020 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 2.211.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2020 in Höhe von 1.206.000 € Netto (296.000 Euro Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2019 + 910.000 Euro Finanzierung aus Investitionsplan 2020)und einem Finanzierungsüberhang 2021 in Höhe von 1.301.000 Euro Netto.

Beschluss-Nr. 06/19
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 26.11.2019 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2020 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 2.940.500 € Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2020 in Höhe von 2.515.500 € (75.000 Euro Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2019 + 2.440.500 Euro Finanzierung aus Investitionsplan 2020) und einem Finanzierungsüberhang 2021 in Höhe von 500.000 €.

Beschluss-Nr. 07/19
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 26.11.2019 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2020 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 08/19
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 26.11.2019 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2020 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 09/19
Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 26.11.2019 (Beschluss-Nr. 09/19) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:
Es betragen
1.1. Im Erfolgsplan
Die Erträge 6.555.888 €
Die Aufwendungen 6.423.316 €
Der Jahresgewinn 132.572 €
1.2. Im Finanzplan
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit - 136.010 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit - 2.199.770 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit 3.328.940 €
2. Es werden festgesetzt
2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf 2.000.000 €
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 1.801.000 €
2.3. Die Verbandsumlage 0 €
Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2020 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Beschluss-Nr. 10/19
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 26.11.2019 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlammentsorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage in der Fassung vom 26.11.2019.

Amt für Statistik Berlin Brandenburg informiert Bauabgangsstatistik 2019

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.
Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohnungsgebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb bitte als Eigentümer
den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum
den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Hinweis zur Bauabgangsstatistik
Die zusätzliche Einbeziehung der Eigentümer soll sicherstellen, dass jeglicher Abgang von Wohngebäuden in die Berechnung der Wohnungs- und Wohngebäudefortschreibung einbezogen wird. Die Meldungen sind bis zum 02.März 2020 bei der Stadt Müncheberg im Zimmer 210 einzureichen. Notwendige Erhebungsbögen erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg während der Sprechzeiten oder unter www.statistik-bw.de/baut/html.

gez. Sehlke
Fachdienstleiterin

Nichtamtlicher Teil

Erzieherin/Erzieher oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter für offene Jugendarbeit in Müncheberg

Stiftung SPI

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams ab dem 01.01.2020 eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter für die offene Jugendarbeit im Treffpunkt „2nd Home“ in Müncheberg.

Ihr Profil
- Qualifikation als Sozialarbeiter/in, Erzieher/in oder vergleichbar
- vertiefende Kenntnisse in einem ergänzenden Bereich wie Umwelt-, Natur- oder Erlebnispädagogik
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, idealer Weise in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- selbständiges, strukturiertes, kompetentes Arbeiten
- Authentizität, Empathie und Durchsetzungsvermögen
- hohe Kommunikationsfähigkeit und Kontaktfreudigkeit
- Ideenreichtum, Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit

Erwünscht sind
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft auch am Abend und an Wochenenden zu arbeiten

Ihre Aufgaben
- Offene Treffpunktarbeit mit Initiierung, Planung und Durchführung von Freizeitangeboten und Bildungsveranstaltungen im Treffpunkt „2nd Home“ in Müncheberg
- sozialpädagogische Arbeit gemäß der Handlungsfelder des Landkreises Märkisch-Oderland in der Jugend(sozial)arbeit
- Thematische Gestaltung von Projekten und Angeboten unter Berücksichtigung der jeweiligen Nachfrage bzw. der Interessen
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Zielgruppen und den Partnern im Gemeinwesen
- aktive Teilnahme an Teamberatungen des Standortes Märkisch-Oderland
- praxisgerechte Dokumentation der laufenden Arbeit

Wir bieten
- eine Vergütung vergleichbar TVÖD SuE (Entgeltgruppe und Stufe je nach anzurechnender Qualifizierung/ Vorbeschäftigung) der Stellenumfang beträgt 30 Stunden/Woche
- ein aufgeschlossenes, erfahrenes und gut motiviertes Team am Standort
- viel Raum für Selbstverwirklichung
- Fortbildungsmöglichkeiten

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung per Post oder per E-Mail unter Angabe des Kennwortes 2ndHome-MOL 12-2019 bis zum 22.12.2019 an

Stiftung SPI
Niederlassung Brandenburg Nord-West
Frank Fiedler
Berliner Straße 75
16259 Bad Freienwalde
f.fiedler@stiftung-spi.de,
www.stiftung-spi.de/mol

Stiftung SPI Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May«
Geschäftsbereich Niederlassung Brandenburg Nord-West

Wir suchen:

Stadt Müncheberg Forschungsstadt

Hortleitung (m/w/d)

für den Schulhort Müncheberg, nachgeordnete Einrichtung der Stadt Müncheberg

Die Stadt Müncheberg sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 30 Wochenstunden eine/n Hortleiter/in. Der Hort Müncheberg verfügt derzeit über eine Kapazität von 180 Plätzen für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit. Die Einstellung erfolgt mit der Eingruppierung in den Tarifvertrag des Sozial- und Erziehungsdienstes, verbunden mit den tariflich üblichen Sozialleistungen, Altersversorgung, Urlaubsanspruch und leistungsorientierter Sonderzahlungen (LOB).

Als Leiter/in des Hortes Müncheberg sind Sie für die fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Leitung der Einrichtung verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere:

- Mitarbeiterführung und Teamentwicklung von derzeitig 10 pädagogischen Fachkräften
- Förderung, Anleitung und Aufsicht der Mitarbeiter/innen bei der Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags der Kindertagesstätte und der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben
- Anleitung der Mitarbeiter/innen bei der Umsetzung der gesetzlich festgelegten Ziele und Aufgaben von Kindertagesstätten und des Trägerauftrags im Rahmen des Hortkonzeptes
- Koordination der Aufgabenwahrnehmung in der Einrichtung
- Zusammenarbeit mit dem Träger, Eltern und Mitwirken im Ausschuss der Kindertagesstätte
- Zusammenarbeit mit Kitas, Schulen, Ausbildungsstätten, Behörden und Institutionen sowie anderen Netzwerkpartnern
- Repräsentation der Einrichtung in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben

Fachliche Anforderungen:

- ein Studienabschluss als staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge) oder vergleichbar
- einen Abschluss zum staatl. anerkannten Erzieher/in mit mehrjähriger erfolgreicher und nachweislicher Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit,
- Zusatzqualifizierung im Leitungsbereich ist wünschenswert
- idealerweise mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Leitungstätigkeit einer pädagogischen Einrichtung
- Nachweise über regelmäßig erbrachte pädagogische Fortbildungen
- Kenntnisse über die Aufgaben der Kindertagesstättenleitung und deren Rechtsgrundlagen entsprechend den Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung, beschlossen vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss des Landes Brandenburg am 12.12.2016
-

Außerfachliche Anforderungen:

- ausgeprägte soziale sowie pädagogische Kompetenz
- Empathie und Verantwortungsbewusstsein in einem wertschätzenden Umgang mit den Kindern
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Eigenverantwortung sowie Souveränität und Führungskompetenz
- eine strukturierte Arbeitsweise, den sicheren Umgang mit Bürotechnik
- Erfahrungen in der Elternarbeit
- Bereitschaft zu Vertretungseinsätzen, zeitliche Flexibilität im Rahmen des vereinbarten Arbeitsstundenumfanges
- Freude an der Arbeit mit Grundschulkindern
- Führerschein der Klasse B

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine weitere Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie die Übertragung bzw. Verlagerung anderer Aufgaben bleiben vorbehalten.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens 31.12.2019 an:

bewerbung@stadt-muencheberg.de
Stadt Müncheberg, Personalwesen, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg

Hinweis: Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren bzw. einem Vorstellungsgespräch entstehen, werden von der Stadt Müncheberg nicht erstattet. Eine Eingangsbestätigung Ihrer Bewerbung erfolgt nicht.

gez. Dr. U. Barkusky

Wenn Sie sich bewerben, erheben und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 und 6 Abs. 1 lit. b der DSGVO, § 26 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 2 BDSG nur zur Bearbeitung ihrer Bewerbung und für Zwecke, die sich durch eine mögliche zukünftige Beschäftigung in der Stadt Müncheberg ergeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht.

Aktuelle Informationen zum Thema Schulen der Stadt Müncheberg

Die Schulberatungen gehen bemüht weiter. Im Hauptausschuss am 26. November 2019 und in der Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2019 wurde besprochen bzw. beschlossen, dass ein zeitweiliger Ausschuss gebildet werden soll.
Die Stadtverordneten der Stadt Müncheberg folgen damit dem Ansinnen des Hauptausschusses zur Bildung eines zeitweiligen, beratenden Ausschusses für Schulentwicklung, welcher sich mit den Problemen und Lösungen der aktuellen Gebäudeprobleme sowie der weiteren Schulentwicklung am Standort Müncheberg auseinander setzt und der Stadtverordnetenversammlung eine ganzheitliche Empfehlung ausspricht.

Das Ansinnen ergab sich, da es in der Stadtverordnetenversammlung am 07. November, bezüglich der Sitzungsvorlagen SV 542/10-19 und SV 543/10-19, die auf politischen Wunsch als Grundsatzbeschlüsse umgewandelt wurden, zu einer Pattsituation gekommen ist. Hier wurden beide Sitzungsvorlagen mit den entsprechenden Beschlüssen 42-03-2019 und 43-03-2019 durch Stimmgleichheit (9 Ja/ 9 Nein/ 0 Enthaltungen) abgestimmt. Die Geschäftsordnung der Stadt Müncheberg regelt, dass bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt zu behandeln ist.

Der Ausschuss für Schulentwicklung wird nach Brandenburgischer Kommunalverfassung vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Bürgermeisterin einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Aufwands- und Entschädigungssatzung greift entsprechend. Es gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 36 (2) bis (4). Die Öffentlichkeit soll gemäß § 44 (2) über Zeit und Ort der Sitzungen in geeigneter Form informiert werden. Näheres zur Bekanntmachung von Ausschusssitzungen regelt die Hauptsatzung der Stadt Müncheberg.

Um die sofortige Arbeit eines neuen Ausschusses aufnehmen zu können, wurde aus den Fraktionen je ein Mitglied und ein Stellvertreter benannt.

Der Ausschuss ist als fachlich beratender Ausschuss tätig, tagt öffentlich und setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitz	Mitglied	Stellvertreter	Partei
Herr Buchholz			CDU
	Frau Greiser	Frau van Tankeren	Akt. Zukunft/ Grüne
	Herr Deutschmann	Herr Langer	Ortst. Müncheberg
	Herr Rothe	Herr Günther	AfD
	Frau Roth	Frau Berendt	SPD
	Herr Poplien	Herr Tietze	DIE LINKE

Zusätzlich werden 4 sachkundige Einwohner der Stadt Müncheberg berufen. Hier sollen möglichst Vertreter der Schulen und aus der AG Schule priorisiert werden. Diese werden zur nächsten ordentlichen Stadtverordnetenversammlung am 06. Februar namentlich benannt.

Angestrebt wird, dass zum Ende des I. Quartals die Konzeption erarbeitet wird. Diese soll dann den Stadtverordneten vorgestellt und nochmal diskutiert werden. Nach dieser Beratung erfolgt dann eine Entscheidung der Stadtverordneten wie es mit unseren Schulen in der Stadt Müncheberg weiter geht.

Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Volkstrauertag 17. November 2019

Mit dem Volkstrauertag wird überall in Europa, den USA und den Staaten des Commonwealth dem Ende des ersten Weltkrieges vom 11. November 1918 gedacht. 2019 jährte sich der Volkstrauertag zum nunmehr 91. Mal in Deutschland. Die Stadt Müncheberg, vertreten durch die Bürgermeisterin, würdigt diesen bedeutenden Tag jährlich gemeinsam mit Vertretern des Ortsbeirates Müncheberg in einer Mahnmaltour an den 6 bedeutenden Gedenkstätten des Ortsteils Müncheberg.
Am Volkstrauertag werden die Opfer der Kriege und der Gewaltherrschaft gewürdigt. Deutschland trauert ehrfürchtig mit den Familien und Angehörigen sowie Freunden, denen durch Gewalt und Kriegsherrschaft geliebte Menschen entrissen wurden. Es ist ein Tag des Besinnens, sich tagtäglich dem Auftrag zu stellen, den Frieden zu erhalten. Der erste Weltkrieg wird oft als Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts bezeichnet. Bis zu dessen Ende am 11. November 1918 haben etwa 17 Millionen Menschen grausam und stellenweise heute noch namenlos ihr Leben verloren. Weitere Millionen wurden zu Opfern mit Schwerbeschädigung, Traumatisierung und zu Menschen, die ihr Liebstes verloren haben. In den darauf folgenden Friedensverträgen wurden zwar Waffen zum Schweigen gebracht, aber der Akt der Versöhnung, des Verzeihens und der Reue fand erst nach dem Ende des noch viel grausameren zweiten Weltkrieges seinen Platz in der Mitte der Gesellschaft. Mahnung und Besinnung sind seither ein wichtiger Bestandteil in dem wohl wichtigsten Bevölkerungsauftrag – die Erinnerung und Lehre an eine Zeit, die weder verharmlost noch vergessen und sich in keiner Weise wiederholen darf. Friedensbereitschaft und Friedenswille sowie die gesellschaftliche Akzeptanz untereinander sind die wichtigsten Meilensteine, die ein friedvolles Leben miteinander seit nunmehr 74 Jahren in Deutschland ermöglichen.
Auch Müncheberg erlitt im Zuge der Geschichte schwere menschliche Verluste. Um Jener zu gedenken und an sie zu erinnern, beginnt alljährlich um 10 Uhr am Rathaus die Mahnmalroute der Andacht. Begonnen an der Tafel in der Rathausstraße, weiterführend zum Sowjetischen Ehrenmal, über den Waldfriedhof und anschließend am evangelischen Friedhof sowie dem Kriegsdenkmal des ersten Weltkrieges bis letztlich der Kriegsgräberstätte Schinderfichten werden Kränze und Blumen niedergelegt und die Toten gewürdigt. Alljährlich darf sich Jedermann herzlich eingeladen fühlen, sich den Initiatoren anzuschließen und die Kranzniederlegung sowie die respektvolle Andacht zu begleiten.

Der Ortsbeirat Müncheberg
Foto: Maria Buch

Neues aus dem Rathaus

Die Stadt Müncheberg möchte Ihnen auf diesem Wege Frau Josephine Mantke als neue Leitung der Stadtbibliothek Müncheberg vorstellen.
Nachdem Frau Mantke 2007 ihr Abiturzeugnis vom Gymnasium Müncheberg in der Stadtpfarrkirche erhalten hat, kehrt sie nun mit bibliothekarischer Erfahrung und einem Abschluss der Bibliotheks- und Informationswissenschaft zurück. Seit November 2019 arbeitet sie zusammen mit Frau Lukaschewitz in der Stadtbibliothek Müncheberg.

Bei Fragen, Wünschen oder anderen Anliegen erreichen Sie das Bibliotheksteam per Telefon, Fax oder E-Mail unter folgenden Kontaktdaten:
Stadtbibliothek Müncheberg
Telefon: 033432 / 72807
E-Mail:
stadtbibliothek@stadt-muencheberg.de

Liebe Bürgerinnen & Bürger,

die Stadtverwaltung Müncheberg bleibt vom 23. Dezember 2019 bis einschließlich 01. Januar 2020 geschlossen.
Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Nichtamtlicher Teil

Termine 2020 - Müncheberger Anzeiger und Nachrichten

Redaktionsschluss ist bis 12 Uhr an den angegebenen Terminen

Agenda: MAZ = Müncheberger Anzeiger
MN = Müncheberger Nachrichten

Stadt Müncheberg Forschungsstadt

Ausgabe-Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum	Inhalt
01/2020	17.01.2020	27.01.2020	MAZ / MN
02/2020	13.03.2020	23.03.2020	MAZ / MN
03/2020	15.05.2020	25.05.2020	MAZ / MN
04/2020	17.07.2020	27.07.2020	MAZ / MN
05/2020	11.09.2020	21.09.2020	MAZ / MN
06/2020	13.11.2020	23.11.2020	MAZ / MN
07/2020	04.12.2020	14.12.2020	MAZ / MN
08/2020			
09/2020			

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Termine können bei Bedarf angepasst werden.

Nichtamtlicher Teil

Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Müncheberg

Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sind auch 2020 Mittel in Höhe von 3.000,00 € bereitgestellt. Die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Müncheberg sieht vor, dass bis zum 31.01. des Jahres Anträge auf Gewährung von Zuwendungen schriftlich an die Stadt Müncheberg, Fachdienst 1.1, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg entsprechend dem Vordruck vor Maßnahmebeginn einzureichen sind. Bei der Antragsstellung bitte die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Müncheberg beachten. Über die Vergabe entscheidet der Ausschuss für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur und Vereine der Stadt Müncheberg.
Die Richtlinie ist einzusehen auf der Internetseite der Stadt Müncheberg: Kommunalpolitik/Verwaltung-Ratsinformationssystem/ Satzungen-Allgemeine Information-Satzungen-Akte 10. Dort ist auch das entsprechende Antragsformular hinterlegt.
Ansprechpartner für Rückfragen unter 033432 81105, Frau Völker

Buch / Fachdienstleiterin

Fundbüro

Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.1994, zur Behandlung von Fundsachen und Fundtieren, wird entsprechend Teil II Nr. 7.4 bekannt gegeben, dass im Fundbüro der Stadt Müncheberg folgende Gegenstände abgegeben wurden:

1 PKW Schlüssel
div.einzelne Schlüssel und Schlüsselbunde
1 Ohrring, silberfarben
14 Fahrräder (Damen- und Herrenräder)
1 kleines Plüschtier mit Spielzeugauto
1 Untergestell eines Zwillingskinderwagens

Die Fundgegenstände werden vom Bürgerbüro der Stadt Müncheberg für die Abholung durch den Eigentümer bereitgestellt. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden.

Buch / Fachdienstleiterin

Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Müncheberg

Die Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Müncheberg sieht vor, dass bis zum 31.01. des Jahres formlose Anträge durch die Vereine möglich sind. Im Haushalt der Stadt sind für diesen Zweck in 2020 wieder 2.000 € zur Verfügung, über deren Verteilung der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus entscheidet.
Anträge für 2020 können an die Stadt Müncheberg, Fachdienst 1.2, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg gestellt werden. Bei der Antragsstellung bitte die in der Richtlinie benannten förderfähigen Kriterien (§2) und die erforderlichen Unterlagen (§3) beachten.
Die Richtlinie ist einzusehen auf der Internetseite der Stadt Müncheberg: Kommunalpolitik/Verwaltung-Ratsinformationssystem/ Satzungen-Allgemeine Information-Satzungen-Akte 13 Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln für die Vereinsarbeit. Ansprechpartner für Rückfragen unter 033432 81115, Frau Mausolf.

Worms
Fachdienstleiterin

Wissenswertes für die Müncheberger Vereinslandschaft – die LAG informiert:

+++ Neue Projekte rechtzeitig anmelden +++
Im Frühjahr 2020 voraussichtlich letzte Mittelfreigaben. Restbudget 2,4 Mio. €
Projektträger, die sich für eine Beteiligung zum XV. Ordnungstermin - Stichtag: 5. März 2020 bewerben wollen, sollten rechtzeitig ihre Vorhaben bei der Geschäftsstelle vorstellen. Alle Beratungen sind kostenfrei und können gern vor Ort erfolgen.
Weitere Informationen und Unterlagen unter:
LAG Märkische Seen e.V.
Regionalmanagement/ Geschäftsstelle
c/o PepComm GmbH
Mahlsdorfer Straße 61B
15366 Hoppegarten OT Hönow
Telefon (030) 9799259-14
E-Mail:
regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de
www.lag-maerkische-seen.de

Impressum:
Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de
Auflage: 3.400 Stück
Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.
Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de
Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,
Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Müncheberg

Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/ 8 1143
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro, Einwohnermeldemat, Standesamt

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen nach Vereinbarung

Ortsteil Eggersdorf
Herr Thomas Stähr
E-Mail: T.Staehr@t-online.de

Ortsteil Hermersdorf
Frau Karin Seifert
Tel.: 033432 / 74 89 79
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Hoppegarten
Frau Anja Höricke
Tel.: 0163 / 38 811 64
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Jahnsfelde
Herr Bernd Gohlke
Tel.: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Müncheberg
Frau Monika Roth
Tel.: 033432/ 7 04 04
Ortsvorsteherin-Muencheberg@web.de

Ortsteil Münchehofe
Herr Peer Gesper
Tel.: 033432/ 7 11 09 o. 0172/70 16 876
gessi22@t-online.de

Ortsteil Obersdorf
Herr Dieter Behrendt
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Trebnitz
Herr Thomas Berendt
Tel.: 0178/ 31 29 801
E-Mail: tberendt@posteo.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer Vereinbarung
033432-81-0